



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision des

Hochwasserrückhaltebecken PHOENIX See

vom 19.12.2024

Eigentümer: Stadt Dortmund
Betreiber: Emschergenossenschaft
Standort: PHOENIX See, 44263 Dortmund

Die Emschergenossenschaft betreibt, im Auftrag der Stadt Dortmund, am o. g. Standort eine Anlage nach DIN 19700 für den Hochwasserschutz an der Emscher.

Datum der Überwachung: 21.11.2023
Vor-Ort-Aufwand: 02,50 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 03,50 Personenstunden
Gesamtaufwand: 06,00 Personenstunden

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: keine

Medienübergreifende Überwachung mit dem Schwerpunkt:

- Bauwerkszustand
- Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- § 36 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz
- DIN 19700 – Stauanlagen
- Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2005
- 1. Änderungsbescheid zur Planfeststellung vom 30.04.2009
- 2. Änderungsbescheid zur Planfeststellung vom 07.05.2010
- 3. Änderungsbescheid zur Planfeststellung vom 23.08.2010
- 4. Änderungsbescheid zur Planfeststellung vom 17.11.2011
- 5. Änderungsbescheid zur Planfeststellung vom 13.04.2012
- 6. Änderungsbescheid zur Planfeststellung vom 12.09.2013

Ergebnis der Überwachung: zwei geringfügige Mängel

- nicht betriebsbereiter Grundablass (zwischenzeitlich behoben)
- Überschreitung des genehmigten Stauzieles um ca. 10 cm

Veranlasste Maßnahmen:

- Der Betreiber wurde während des Überwachungstermins und mit der Niederschrift zu dem Überwachungstermin zur fristgerechten Beseitigung des Mangels aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.